



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 22. Aug. 1995

Nr. 854

Baulinienpläne "Faletürlibach I und II", "Buechhorn", "Campingplatz", "Faletürli II", "Aach" und "Weiher" / OG Arbon / Genehmigung

Mit Schreiben vom 3. Juli 1995 ersucht die Ortsverwaltung Arbon um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienpläne. Aufgrund der Akten kann in formeller Hinsicht geschlossen werden, dass die Pläne ordnungsgemäss erlassen wurden. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Die Baulinienpläne wurden vom Departement für Bau und Umwelt vorgeprüft. Die in jenem Verfahren angebrachten Hinweise sind berücksichtigt. Die Baulinienpläne ordnen für verschiedene Bereiche Gewässer-, Strassen- und Waldabstände. Die Planbezeichnungen weisen auf die entsprechenden Gebiete hin.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vornehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortsbehörde Arbon am 9. Mai 1994, 2. Februar und 27. April 1995 beschlossenen Baulinienpläne Faletürlibach I und II, Buechhorn, Campingplatz, Faletürli II, Aach und Weiher werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Arbon, 9320 Arbon, unter Beilage von je 3 Baulinienplänen gemäss Ziffer 1 dieses Dispositives je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage je eines Baulinienplanes gemäss Ziffer 1 dieses Dispositives je mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber
i. V. Der Adjunkt

Thoma Pütz